

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

elektronisch übermittelt
V7b@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 10. Jänner 2019

GZ: BMASGK – 57024/0002-V/B/7/2018
Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe
(Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Samariterbund dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme.

Im ersten Teil dieser Stellungnahme erfolgt eine Beurteilung ausgewählter Aspekte des Gesetzesentwurfs, welche aus Sicht des Samariterbundes besonders einschneidend auf armutsgefährdete und armutsbetroffene Menschen wirken würden. Anschließend wird eine Einschätzung der Auswirkungen der Neuregelungen auf einige vom Samariterbund betreute Personengruppen vorgenommen.

Der vorliegende Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes offenbart vielfach eine Vergangenheitsorientierung der Bundesregierung anstatt einen Blick in die Zukunft. Deutlich wird dies bereits am Titel: die **Rückkehr zum Begriff der Sozialhilfe** symbolisiert die Abkehr von vielen Prinzipien, welche das Sozialsystem Österreichs in den letzten Jahren geprägt haben sowie das Wiederaufgreifen überwinden geglaubter paternalistischer Ansätze.

In den letzten acht Jahren war der Fokus der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Existenzsicherung armutsbetroffener Menschen gerichtet. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zeigt sich eine grundlegende Umkehrung des Sozialhilfe-Systems: Nicht Mindeststandards, die ein menschenwürdiges Leben in Österreich ermöglichen sollen, sondern Maximalbeträge sollen bedürftigen Menschen gewährt werden. Damit wird den Ländern ermöglicht, sich gegenseitig zu unterbieten, es besteht die Gefahr, dass ein „Wettbewerb nach unten“ entsteht.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2–6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW



Der Terminus der **Armutsbekämpfung**, welche das handlungsanleitende Motiv einer Sozialgesetzgebung sein sollte, kommt zwar in den Erläuterungen, nicht aber im Gesetzesentwurf vor.

Im Gegenteil, einige der geplanten Neuregelungen - wie beispielsweise die Ausgestaltung der Höchstsätze für Familien in § 5 - beinhalten die konkrete Gefahr, die Kinderarmut weiter zu verschärfen.

Die geplanten Kürzungen widerspiegeln auch nicht die wirtschaftliche Realität: Die Ausgaben für die Mindestsicherung betragen 0,9 % des Sozialbudgets – hier mit notwendigen Einsparungen und Einschränkungen der Bezugsberechtigungen zu argumentieren, erscheint angesichts der positiven Wirtschaftslage mehr als unangebracht. Viele geplante Aspekte des Gesetzesentwurfs beinhalten die Gefahr einer Entsolidarisierung der Gesellschaft und damit u.a. Folgekosten, welche die Ausgaben für jegliche Mindestsicherung/Sozialhilfe bei weitem übersteigen werden.

Folgende Punkte des Gesetzesentwurfes und der Erläuterungen sollen an dieser Stelle kritisch beleuchtet werden:

- **Ziele**

Die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind nach dem vorliegenden Entwurf keine Ziele des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Stattdessen sollen die Leistungen der Sozialhilfe lediglich „... zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen ...“. Den Ländern soll es lt. Erläuterungen im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung freistehen, Leistungen aus der Sozialhilfe weiterhin mit dem Ziel der Armutsvermeidung und -bekämpfung zu verbinden. Dies gilt jedoch nur, soweit dadurch nicht die in § 1 genannten Ziele in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Im Ergebnis werden integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele sowie die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes über die Armutsbekämpfung gestellt und damit über jene Aufgabe, die den Kern eines Sozialhilfe-Gesetzes im Sinne eines untersten sozialen Netzes für Hilfsbedürftige ausmacht. Der VfGH hat in seinen Entscheidungen zu Mindestsicherungsgesetzen der Länder betont, dass ein vom Gesetzgeber eingerichtetes System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandards dann seine Aufgabenstellung verfehlt, wenn der Zweck, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet ist (siehe dazu VfSlg. 19.698/2012, 20.177/2017, G 136/2017, G 308/2018). Vor dem Hintergrund dieser Judikatur beabsichtigt die Regierung offenbar, mit dem neuen Grundsatzgesetz und dessen Zielformulierung gerade kein solches System der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz einzurichten.

Aus Sicht des Samariterbundes ist die Verankerung der Armutsbekämpfung als zentrale Zielbestimmung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aus verfassungs- und grundrechtlichen Erwägungen unerlässlich.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at





Die Formulierung der „fremdenpolizeilichen Ziele“ aus § 1 soll hier noch aus inhaltlicher Sicht betrachtet werden: Aus der sozialwissenschaftlichen Forschung ist hinlänglich bekannt, dass Migration nicht nur aufgrund von sog. Pull- und Push-Faktoren geschieht, sondern aus komplexeren Zusammenhängen heraus. Eine reine Nutzenabwägung wie im Push-Pull-Modell aus den 1960ern lässt sich empirisch leicht widerlegen, weil es keine Übereinstimmung von Armutsindex und Auswanderungsrate gibt (vgl. Parnreiter 2000).

Die „fremdenpolizeilichen Ziele“ zeigen sehr deutlich das zugrundeliegende Denkmuster, dass Zuwanderung nach Österreich (auch gerade in der Form von Flucht!) aufgrund des Pull-Faktors „Sozialsystem“, der bisherigen Mindestsicherung, geschehe. Dies lässt sich jedoch in keinsten Weise in der Praxis nachvollziehen. Dieser Ansatz wirkt sehr konstruiert und drückt in erster Linie die sozialpolitische Agenda der gegenwärtigen Regierung aus, indem Zuwanderung als Vorwand für generelle Einsparungen im Sozialsystem missbraucht wird.

Der Fokus auf die „fremdenpolizeilichen Ziele“ ist daher inhaltlich überholt und darüber hinaus – wie nachfolgend beschrieben – kompetenzwidrig.

- **Kompetenzwidrigkeiten**

Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG iVm Art. 12 Abs. 1 Z 1 ist der Bund in der Angelegenheit des Armenwesens für die Grundsatzgesetzgebung, die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zuständig.

Für das Fremdenwesen und den Arbeitsmarkt besteht keine Zuständigkeit der Länder, weswegen die Vorgabe der Aufnahme der diesbezüglichen Ziele unter § 1 kompetenzwidrig ist.

Die Formulierung in § 3 Abs. 1, wonach Leistungen der Sozialhilfe nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt werden dürfen, entspricht einer Vollzugsanweisung und ist damit ebenfalls kompetenzwidrig.

Auch mit § 6 Abs. 1 letzter Satz, der den gleichzeitigen Bezug von Leistungen aus der Sozialhilfe und Leistungen der Wohnbeihilfe ausschließt, wird in unzulässiger Weise in die Zuständigkeit der Länder eingegriffen.

Die Ausgestaltung von Maximalstandards ist aus Sicht des Samariterbundes kompetenzrechtlich fragwürdig, wenn sie den Gestaltungsspielraum der Länder in einer Weise einschränkt, die – wie anschließend beschrieben – verfassungsrechtlich bedenklich ist.

- **Maximalstandards statt Mindeststandards**

Die Landesgesetzgebungen dürfen dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zufolge die Leistungen der Sozialhilfe in verschiedenen Bereichen unterbieten. Vorgegeben werden allerdings Maximalstandards, welche keinesfalls überschritten werden dürfen. Sinnvoll und angemessen wären jedoch Mindeststandards, welche die Länder einzuhalten haben und entsprechend auch einen österreichweiten Standard für alle betroffenen Personen setzen würden. Mindeststandards waren eine wichtige Errungenschaft der Mindestsicherung aus dem Jahr 2010 und dürfen durch die vorgesehenen Regelungen nicht wieder zunichtegemacht werden.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2–6
 Telefon +43 (0)1 89 145-142
 Fax +43 (0)1 89 145-149
 E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
 UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
 IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
 BIC: BKAUATWW



Diverse in diesem Gesetzesentwurf genannte Kann-Bestimmungen schaffen eine zusätzliche Gefahr einer höchst uneinheitlichen Auslegung in den Bundesländern und somit Ungleichbehandlung von armutsbetroffenen Menschen in verschiedenen Teilen Österreichs.

Durch die Festsetzung von Maximalstandards statt Mindeststandards und die Vorgabe starrer Grenzen (z.B. Befristung der Leistungen § 3 Abs. 6, Sanktionen § 9 Abs. 3) ist darüber hinaus der Gestaltungsspielraum der Länder bei der Ausführungsgesetzgebung massiv eingeschränkt. Dies ist nicht nur kompetenzrechtlich, sondern auch im weiteren Sinn verfassungsrechtlich bedenklich. In Anbetracht der ohnehin am Existenzminimum ausgerichteten Leistungen können Bestimmungen, die z.B. Zusatz-Beträge für AlleinerzieherInnen oder behinderte Menschen nur als „Kann-Leistungen“ vorsehen oder Bestimmungen, welche die Länder zu ergänzenden und weitergehenden Ausschlüssen (§ 4 Abs. 5) ermächtigen, in Ausübung des den Ländern grundsätzlich zustehenden Gestaltungsspielraums dazu führen, dass ein Landesgesetz Leistungen der Sozialhilfe nur mehr in einem Ausmaß vorsieht, welches verfassungsrechtlichen und grundrechtlichen Vorgaben nicht mehr entsprechen kann.

- **Degressive Abstufung**

Die in § 5 Abs. 2 angeführte degressive Abstufung für Haushaltsgemeinschaften entspricht einer dynamischen Beschränkung und kommt somit de facto einer Deckelung gleich. Eine solche Deckelung entspricht nicht der finanziellen Alltagsrealität in Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften von armutsbetroffenen Menschen und basiert auch nicht auf einer plausiblen oder nachvollziehbaren Darstellung von tatsächlich degressiven Ausgaben dieser Personengruppen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen zu den Mindestsicherungsgesetzen der Länder bereits mehrfach judiziert, dass bei Haushaltsgemeinschaften pro hinzukommender Person ein zusätzlicher finanzieller Aufwand jedenfalls erforderlich ist. Auch dann, wenn für diese Person Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, könne in der Regel mit der Familienbeihilfe allein der Lebensunterhalt dieser weiteren Person nicht bestritten werden (z.B. G 136/2017). In der Entscheidung zu G 308/2018 betont der VfGH ergänzend den Zusammenhang mit Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern und kommt zum Ergebnis, dass die absolute Deckelung (Bgl. MSG) daher verfassungswidrig ist.

Der vorliegende Entwurf sieht diesbezüglich – vordergründig verfassungskonform – zwar keine starre Deckelung vor, jedoch wird durch die im Vergleich mit den geprüften Mindestsicherungsgesetzen der Länder reduzierten Höchstsätze, die ab der dritten minderjährigen Person überhaupt nur mehr 5% vorsehen, die Judikatur des VfGH in unwürdiger Weise ausgereizt. Darüber hinaus benachteiligt die Gestaltung der Höchstsätze Familien mit mehr als zwei Kindern in unsachlicher Weise.

- **De facto WG-Verbot**

Das Zusammenleben in Wohngemeinschaften soll durch den § 5 Abs. 4 möglichst unattraktiv werden, dies mit Verweis auf fremden- und integrationspolitische Aspekte.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW



Mit diesem Hinweis zielt die Regelung auf geflüchtete volljährige Menschen ab, welche in einer WG zusammenwohnen und ist demnach als diskriminierend einzustufen. Abwegig scheint aufgrund der vorgesehenen Sätze für volljährige alleinstehende Personen auch die Begründung und damit einhergehende Befürchtung, dass die Bezugsberechtigten sich aufgrund ihres Zusammenwohnens hohe Geldbeträge erwirtschaften könnten. Darüber hinaus sind von den genannten Bestimmungen bspw. auch Familien mit erwachsenen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt oder Wohngemeinschaften von älteren Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen betroffen. Das Zusammenleben hat für die Beteiligten aus der sozialen Perspektive Vorteile bzw. kommt ihrer aktuellen persönlichen Situation entgegen und entspricht den Prinzipien eines selbst bestimmten Lebens. Volljährige Personen, die gemeinschaftlich wohnen – mit einem Hinweis auf eine fremden- und integrationspolitische Perspektive – aus finanzieller Sicht kategorisch zu benachteiligen und ein de facto WG-Verbot zu verankern, ist deshalb abzulehnen.

Die Untergrenze von 20% führt darüber hinaus zu unsachlichen Ergebnissen. Die Deckelung von 175% wird faktisch erst ab der neunten Person innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft überschritten. Da Wohngemeinschaften mit mehr als acht volljährigen Personen in der Praxis wohl die absolute Ausnahme darstellen, entspricht die Regelung faktisch einer echten Deckelung. Nach der Spruchpraxis des VfGH sind solche Deckelungen zur konkreten Bedarfsermittlung einer Haushaltsgemeinschaft nicht geeignet und daher unzulässig.

Der Samariterbund fordert demnach die ersatzlose Streichung dieser Deckelung und Kürzung in § 5 Abs. 4.

- „Arbeitsqualifizierungsbonus“

Dieser sogenannte „Bonus“ entpuppt sich als Malus, weil es sich hierbei um eine Kürzung der Sozialhilfe - insbesondere für wenig ausgebildete Menschen in Österreich - handelt. Diese sollen nach dem vorliegenden Entwurf für ihre Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen selbst aufkommen.

Wenn Betroffene keine Deutschkenntnisse mit Mindestniveau B1 bzw. Englischkenntnisse mit Mindestniveau C1 sowie den Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (bzw. Integrationserklärung und/oder ähnliche Maßnahmen, siehe § 5 Abs. 7 Z 2) vorweisen können und keine Ausnahmeregelungen greifen, wird ihnen ein Mindestanteil von 35 % der Sozialhilfe gekürzt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt bedingen. Nicht nachvollziehbar ist, dass diese Anforderungen nicht mit den Kriterien der Vermittelbarkeit des AMS korrespondieren – diesen gemäß gelten Asylberechtigte bereits mit A2-Deutschkenntnissen als vermittelbar. Die Festlegung auf B1 im Gesetzesentwurf erscheint also willkürlich und überschießend.

Da Deutschkurse bei geflüchteten Menschen grundsätzlich erst nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgesehen sind, ist hier von einer Wartefrist auszugehen, bis das als erforderlich definierte Deutschniveau und somit der volle Zugang zur Sozialhilfe erreicht ist, was bei den meisten österreichischen Staatsangehörigen nicht der Fall ist.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
 Telefon +43 (0)1 89 145-142
 Fax +43 (0)1 89 145-149
 E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
 UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.: 2111178
 IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
 BIC: BKAUATWW



Diese Wartezeit bzw. generell die Einschränkung der Leistungen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse stellen eine unzulässige mittelbare Diskriminierung dar, da von diesen Bestimmungen im Wesentlichen geflüchtete Menschen betroffen wären.

Gemäß Art. 29 der EU-Qualifikationsrichtlinie und Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention stehen anerkannten Flüchtlingen jedoch die gleichen Sozialhilfeleistungen wie Staatsbürgern zu. Eine bestimmte Sprachqualifikation als Kriterium widerspricht ebenfalls geltendem EU-Recht. Auch die in Abs. 7 definierte „persönliche Vorsprache vor der Behörde“, um die Sprachkenntnisse zu überprüfen, erscheint willkürlich - damit wird die Diskriminierung auf den Vollzug ausgelagert.

Der Samariterbund fordert aus den genannten Gründen, von einer Kürzung der Sozialhilfe für wenig ausgebildete Menschen abzusehen und die betreffenden Passagen aus dem Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.

- **Einbindung in die Krankenversicherung**

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 wird erwähnt, dass die Bezugsberechtigten weiterhin in die Krankenversicherung einbezogen sein sollen, was der Samariterbund als äußerst notwendig begrüßt. Es wird an dieser Stelle auf die Verordnung BGBl 420/1969 idF II 301/2018 verwiesen – die betreffende Passage tritt jedoch mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Deshalb fordert der Samariterbund, dass hier zeitnah die weitere Einbindung der Bezugsberechtigten in die Krankenversicherung fixiert wird.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen haben einschneidende Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Der **Samariterbund** übernimmt gemäß seinem Leitbild **gesellschaftliche Verantwortung** für **unterschiedliche Personengruppen**, welche durch die Neuorganisation der Sozialhilfe betroffen sind. Diese Gruppen werden von Seiten der Organisation einerseits im Rahmen von verschiedenen (kostenlosen) Dienstleistungsangeboten unterstützt. Andererseits sieht der Samariterbund seine Aufgabe auch darin, diese Personengruppen durch anwaltschaftliche Arbeit zu vertreten, da es für diese Menschen aufgrund ihrer persönlichen Situation oftmals schwer ist, ihren Notlagen und Anliegen Gehör und Beachtung in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene zu verschaffen. **Folgende geplante Neuregelungen** bringen aus Sicht des Samariterbundes für die nachfolgenden Gruppen sehr deutlich eine **Verschlechterung** im Vergleich zur gegenwärtigen Lage mit sich:

- **Auswirkungen auf Kinder / Familien**

Die vorgesehenen neuen Regelungen und Ausgestaltung der Höchstsätze (§ 5) benachteiligen Mehrkindfamilien massiv und berauben somit auch Kinder ihrer Zukunftschancen (Bildungsweg, Freizeitgestaltung, Teilhabe, soziale Kontakte usw.), entsprechend verfestigen sich die negativen Auswirkungen des Aufwachsens in Armut für diese Kinder auch in ihrem späteren Leben. In den Sozialmärkten des Samariterbundes können armutsbetroffene Menschen Dinge des täglichen Bedarfs kostengünstig erwerben.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at





Zu den KundInnen gehören auch zahlreiche Familien mit mehreren Kindern, die auf dieses Unterstützungsangebot angewiesen sind, um ihren Lebensmittelbedarf decken zu können. Auch die angebotenen ergänzenden Aktivitäten wie Oster- und Weihnachtsfeiern, gemeinsame Jausen oder Ausflüge werden von Familien gerne angenommen, ist es ihnen doch im Alltag aufgrund ihrer stark eingeschränkten finanziellen Situation nicht möglich, ihren Kindern entsprechende Aktivitäten zu ermöglichen oder Geschenke zu kaufen. Auch im Rahmen der Samariterbund Wohlfahrts-Stiftung „Fürs Leben“ wird deutlich, dass armutsbetroffene Eltern auf Unterstützung angewiesen sind, um die erforderlichen adäquaten Therapiemöglichkeiten oder Heilmittelbehelfe für ihre Kinder zu finanzieren, wenn deren Finanzierung von den öffentlichen Stellen nicht getragen wird und eigene finanzielle Mittel nicht vorhanden sind. Diese schwierige finanzielle Situation verschärft sich natürlich, wenn mehrere Kinder in einer Familie leben oder aber ein erhöhter Bedarf eines einzelnen Familienmitglieds vorhanden ist.

Durch die degressive Staffelung der Geldleistungen werden Familien mit mehreren Kindern schlechter gestellt. Diese Abstufung der Sätze entspricht weder einer tatsächlichen Verringerung der Wohnkosten in einem gemeinsamen Haushalt noch kann davon ausgegangen werden, dass Mehrkinderfamilien pro Kopf gerechnet geringere Lebenshaltungskosten haben. Somit bedeutet dies einen Eingriff in die Grundrechte, welche ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen vorsehen. Gerade die progressive Staffelung der Familienbeihilfe verfolgt den Ansatz, Familien mit mehreren Kindern zusätzlich zu unterstützen und trägt hier der Alltagsrealität in diesen Familien Rechnung, wohingegen die degressiven Regelungen gemäß dem Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes diesen positiven und unterstützenden Effekt wieder gezielt zunichtemachen. Die Vorgabe, dass die Familienbeihilfe nicht angerechnet wird, ist sehr zu begrüßen, ein mit einer Anrechnung vergleichbarer Effekt kommt jedoch indirekt über die Gegenüberstellung von degressiver und progressiver Ausgestaltung trotzdem zustande. Die vorgesehenen Bestimmungen kommen demnach einer de facto Deckelung gleich. Gleichzeitig dividiert diese Regelung Personengruppen auseinander.

Der in § 5 Abs. 2 Z 4 genannte „Alleinerzieherbonus“ ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollte er nicht als Kann-Bestimmung und somit als im Ermessen des Landesgesetzgebers liegend formuliert werden, sondern als verpflichtend.

- **Auswirkung auf ältere Menschen**

Bei der Betrachtung der sich durch die neue Gesetzeslage ändernden Lebensumstände von älteren Menschen soll an dieser Stelle auf die in § 3 Abs. 6 genannte Befristung des Leistungsbezugs auf max. 12 Monaten eingegangen werden. An der Nicht-Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt wird sich bei Menschen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, aber auch bei dauerhaft Pflegebedürftigen und Menschen mit starker Behinderung kaum mehr etwas ändern – die jährliche Überprüfung stellt jedoch sowohl für diese Betroffenen als auch für die Behörde eine unnötige Belastung dar. Der Samariterbund fordert daher, klar definierte und sinnvolle Ausnahmen von der starren Befristung vorzusehen.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
 Telefon +43 (0)1 89 145-142
 Fax +43 (0)1 89 145-149
 E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
 UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.: 2111178
 IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
 BIC: BKAUATWW



- Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Der Samariterbund betreut Menschen mit Behinderung in Einrichtungen und in Wohngemeinschaften. Auf diese Personengruppe mit ihren Bedürfnissen und ihrer speziellen Situation wird im Gesetzesentwurf jedoch kaum eingegangen. In § 5 Abs. 2 Z 5 sind zwar zusätzlich anrechnungsfreie Beträge für volljährige und minderjährige Personen formuliert, allerdings nur als Kann-Leistung. Der Samariterbund fordert, dass der zusätzliche anrechnungsfreie Betrag als Rechtsanspruch definiert wird.

Eine Behinderung begründet im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Ausnahme von dem im § 3 Abs. 4 formulierten Erfordernis des Einsatzes der Arbeitskraft – auch wenn dieser aufgrund Art und Ausprägung der Behinderung nicht möglich ist. Daher fordert der Samariterbund, in § 5 Abs. 6 eine Ausnahme für Menschen mit einer Behinderung, welche den Einsatz der Arbeitskraft verunmöglicht, zu benennen.

Zum „Arbeitsqualifizierungsbonus“ sei angemerkt, dass manche Menschen mit Behinderung die in § 5 Abs. 6 genannten erforderlichen Sprachkenntnisse bzw. den Pflichtschulabschluss aufgrund ihrer speziellen Situation nicht aufweisen können. Um hier Diskriminierung zu vermeiden, regt der Samariterbund an, im Gesetzestext zu formulieren, dass in diesem Fall keine Leistungskürzung - wie in § 5 Abs. 6 beschrieben - erfolgen darf.

- Auswirkungen auf geflüchtete Menschen

Subsidiär Schutzberechtigten wurde wie Konventionsflüchtlingen in Österreich ein spezieller Schutz gewährt, weil ihr Leben oder ihre Unversehrtheit im Herkunftsland bedroht sind. Mit dem im § 4 Abs. 3 formulierten Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten von der Sozialhilfe und ihrem Verbleiben in der Grundversorgung wird jedoch eine eklatante Schlechterstellung geschaffen. Die Grundversorgung wurde dafür geschaffen, AsylwerberInnen vorübergehend eine Basisversorgung zu bieten und ist für eine längerfristige Unterbringung nicht geeignet, weil mit den Tagsätzen von GVS-Einrichtungen adäquate Integrationsmaßnahmen und damit Teilhabe an der Gesellschaft nicht ermöglicht werden können. Für subsidiär schutzberechtigte Personen wird Integration durch den vorliegenden Entwurf somit nachhaltig verhindert, bei den in § 1 Z 2 erwähnten Zielen handelt es sich bei genauer Betrachtung somit um „desintegrationspolitische Ziele“. Aus diesen Gründen schließt sich der Samariterbund der UNHCR-Stellungnahme in der Ablehnung des Ausschlusses von subsidiär Schutzberechtigten von der Sozialhilfe vollinhaltlich an.

Zudem ist es zu kritisieren, dass subsidiär Schutzberechtigte im § 4 Abs. 3 gleichzeitig mit Personen genannt werden, welche zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden. Diese gemeinsame Nennung offenbart, dass subsidiär Schutzberechtigte – Frauen, Männer und Kinder, deren Leib und Leben im Herkunftsland bedroht sind und die daher einen Schutz vor Abschiebung genießen - stigmatisiert und kriminalisiert werden sollen.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at





Durch den in § 5 vorgesehenen „Arbeitsqualifizierungsbonus“, welcher wie oben dargelegt ein Malus ist, kommt es zudem zu einer Diskriminierung von Asylberechtigten. Diese müssen lt. Gleichbehandlungsgebot in Art. 23 GFK und Art. 29 der EU-Qualifikationsrichtlinie bei der Sozialhilfe wie eigene Staatsangehörige behandelt werden. Auch in den die Asylberechtigten betreffenden Punkten schließt sich der Samariterbund der UNHCR-Stellungnahme vollinhaltlich an.

- Auswirkungen auf wohnungslose Menschen

In § 2 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes genannt, in den Erläuterungen steht ergänzend, dass sich das Gesetzesvorhaben nur auf die sog. „offene Sozialhilfe“ bezieht. Die „geschlossene Sozialhilfe“, welche lt. Erläuterungen etwa aus „Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kostendeckung von Heimaufhalten von pflegebedürftigen Personen“ besteht, soll vom Gesetzesvorhaben nicht berührt werden. Ehemals obdachlose Menschen werden jedoch im Rahmen der „geschlossenen Sozialhilfe“ ebenfalls in Einrichtungen betreut. Daher sollte ein ausdrücklicher Verweis auf die Gruppe der obdach-/wohnungslosen Personen zumindest in den erläuternden Bemerkungen erfolgen.

Laut § 3 Abs. 6 des Entwurfs ist für die Gewährung der Sozialhilfe jenes Bundesland zuständig, in welchem sich Hauptwohnsitz und dauerhafter Aufenthalt befinden. Für die Zielgruppe der obdach-/wohnungslosen Menschen wäre dies problematisch, weil diese oft nur den tatsächlichen Aufenthalt in einem Bundesland aufweisen und demnach bei wortwörtlicher Auslegung vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen wären. Von dieser Regelung negativ betroffen wären aber u.a. auch Personen bei medizinischen Aufenthalten in anderen Bundesländern und Kinder mit zwei Wohnsitzen von in unterschiedlichen Bundesländern getrenntlebenden Eltern.

Der Samariterbund empfiehlt daher, die Passage dahingehend abzuändern, dass entweder der Hauptwohnsitz oder der tatsächliche dauernde Aufenthalt ausschlaggebend für die Gewährung der Sozialhilfe durch das jeweilige Land ist.

Auch vom weiter oben beschriebenen de-facto WG-Verbot wären ehemals obdachlose Menschen betroffen, welche in einer betreuten (oder auch selbst organisierten) Wohngemeinschaft leben. Es ist davon auszugehen, dass die Deckelung in § 5 Abs. 4 zu einer Zunahme der Obdach-/Wohnungslosigkeit führen wird, da nicht genügend leistbarer Wohnraum für Einzelpersonen zur Verfügung steht.

In einigen Fällen befinden sich unter den KlientInnen der Wohnungslosenhilfe des Samariterbundes Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, weshalb an dieser Stelle auf die geplanten Bestimmungen in § 4 Abs. 3 eingegangen werden soll.

Laut dem Gesetzesentwurf sollen Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, als „Nebenstrafe“ frühestens ab Urteilsverkündung für einen entsprechenden Zeitraum von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden und währenddessen nur die Grundversorgung beziehen können. In den Erläuterungen wird durch den Ausschluss eine „adäquate öffentliche Sanktionswirkung“ auch bereits bei einer bedingten Verurteilung genannt.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
 Telefon +43 (0)1 89 145-142
 Fax +43 (0)1 89 145-149
 E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
 UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
 IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
 BIC: BKAUATWW



Diese Doppelbestrafung trifft nur armutsbetroffene StraftäterInnen und stellt somit eine Ungleichbehandlung dar. Darüber hinaus ist es keine Aufgabe des Sozialsystems, Sanktionen in strafrechtlichen Angelegenheiten zu setzen.

Hier besteht die akute Gefahr, dass verurteilte Personen in die Obdach-/Wohnungslosigkeit abrutschen und/oder erneut straffällig werden. Deshalb fordert der Samariterbund, den Ausschluss dieser Personen von der Sozialhilfe ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Aufgrund der ausführlich dargelegten Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen, fordert der Samariterbund die politisch Verantwortlichen nachdrücklich auf, von einem Beschluss dieses Gesetzes Abstand zu nehmen.

Der Samariterbund appelliert, den Gesetzesentwurf eingehend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfgang Dihanits
Bundesgeschäftsführer

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.:2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW